

### Allgemeine Geschäftsordnung

Beschlossen am 28. 9. 1990; zuletzt geändert durch den 48. Landessporttag am 18.11.2023

#### § 1 Geltungsbereich

1. Der LSB erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des LSB
  - a) für die in § 13 der Satzung bezeichneten Organe,
  - b) für die weiteren gemäß der LSB-Satzung gebildeten Gremien.
3. Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gilt diese Allgemeine Geschäftsordnung sinngemäß auch für die Versammlungen der Sportjugend.
4. Das Präsidium legt die Zuständigkeit und die Aufgabenbereiche der einzelnen Präsidiumsmitglieder, soweit sie sich nicht direkt aus der gewählten Funktion ergeben, in einem Geschäftsverteilungsplan fest.
5. Der Vorstand erlässt für die Geschäftsstelle eine Allgemeine Dienstanweisung sowie einen Geschäftsverteilungsplan und trifft weitere Regelungen.

#### § 2 Öffentlichkeit

1. Der Landessporttag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

#### § 3 Einberufung

1. Die Einberufung des Landessporttages regelt sich nach § 14 der Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Organs bzw. Gremiums vorliegen, durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen, bei Beratung übergeordneter Themenstellungen mindestens 3 Wochen.
3. Dem Präsidium sind die Einberufungsunterlagen zum gleichen Zeitpunkt zuzusenden.
4. Alle Präsidialmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

#### § 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit für den Landessporttag sind in § 14 der Satzung geregelt.
2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss jedoch die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

#### § 5 Versammlungsleitung

1. Alle Versammlungen werden von einer Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Beim Landessporttag kann ein Tagungspräsidium eingesetzt werden, das sich aus einer Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter und zwei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern zusammensetzt, die aus der Versammlung gewählt werden.
3. Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten geleitet; die des Vorstands von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden. Die Sitzungen der in der LSB-Satzung benannten Gremien werden von den jeweiligen Vorsitzenden geleitet.
4. Falls die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und ihre bzw. seine satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
5. Nach Eröffnung prüft die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

## 3. Ordnungen

7. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – gegeben werden.
8. Der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie bzw. er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

### § 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatteerin bzw. Berichterstatter und Antragstellerin bzw. Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und Präsidialmitglieder können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### § 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn die Vorrednerin bzw. der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur eine bzw. ein Für- und eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner gehört werden.
3. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Rednerinnen und Redner unterbrechen.

### § 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Landessporttag des LSB sind die Mitglieder, das Präsidium, der Vorstand, die Ständige Konferenz der Sportbünde, die Ständige Konferenz der Landesfachverbände, die Sportjugend Niedersachsen und die Gliederungen. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die Mitglieder und Gliederungen sowie die

stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zum Landessporttag richtet sich nach § 14 der Satzung.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe und Gremien gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.
5. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gilt die Bestimmung des § 14 Ziff. 3.2 der Satzung.

### § 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen, soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Abänderungsanträge handelt, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller gesprochen hat. Eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landessportbundes sind unzulässig (§§ 14 Ziff. 3.2 Satz 3 und 31 Ziff. 1 der Satzung).

### § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Rednerinnen und Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Rednerinnen und Redner zu verlesen.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und

gegebenenfalls eine Gegenrednerin bzw. ein Gegenredner gesprochen haben.

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter das Wort.

### § 11 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleiterin bzw. den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen bzw. im elektronischen Verfahren. Sind Stimmkarten ausgegeben worden, sind diese vorzuzeigen. Wird geheime Abstimmung beantragt, so hat die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter diese durchzuführen, wenn durch offene Abstimmung bzw. im elektronischen Verfahren festgestellt wird, dass der Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung hat die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Für Anträge auf Wiederholung einer Abstimmung gilt das für die geheime Abstimmung festgelegte Verfahren entsprechend. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, elektronischer oder geheimer Weise gerichtet sein.

### § 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim bzw. im elektronischen Verfahren in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Steht nur eine Per-

son zur Wahl, wird offen bzw. im elektronischen Verfahren abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird schriftliche Wahl beschlossen.

3. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
4. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Den Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Über die Reihenfolge zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten entscheidet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

### § 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle der Landessporttage sind jeweils von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Beschlüsse sind gem. § 14 Ziff. 3.5 der Satzung zu veröffentlichen.“
3. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Die Genehmigung durch das Präsidium erfolgt in seiner nächsten Sitzung. Über den Einspruch entscheidet das betreffende Organ oder der Ausschuss in seiner nächsten Versammlung.

### § 14 Änderungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsordnung beschließt der Landessporttag.